§ 17 Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Golfplatzpflege – Greenkeeper – oder zum Fachagrarwirt Sportplatzpflege bestanden hat und

2. drei Jahre als Greenkeeper oder in der Sportplatzpflege tätig gewesen ist.